

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5 a.) + b.)

Vorlage Nr. 146/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Dezember 2020

-öffentlich-

Wasserversorgungssatzung

- a) Neukalkulation der Gebühren

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 07.12.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Stadt Güglingen hat die Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.
Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen soll nicht vorgenommen werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,22 €/m³

Grundgebühr:

▪ Q3 2,5	QN 1,5	1,84 €/Monat
▪ Q3 4	QN 2,5	2,95 €/Monat
▪ Q3 10	QN 6	7,39 €/Monat
▪ Q3 16	QN 10	11,83 €/Monat
▪ Q3 25	QN 50	18,49 €/Monat
▪ Q3 63	QN 40	46,60 €/Monat

b) 2. Änderung der Satzung**Antrag zur Beschlussfassung:**

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühr wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Änderung der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühren folgt der Empfehlung einer von der Stadt Güglingen in Auftrag gegebene Gebührenkalkulation, die bereits unter TOP 5 a vorgestellt wird.

07.12.2020 Adelhelm / Behringer

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**)

der Stadt Güglingen 2. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 die 2. Änderung beschlossen:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Die Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

• Q ₃ 2,5	QN 1,5	1,84 €/Monat
• Q ₃ 4	QN 2,5	2,95 €/Monat
• Q ₃ 10	QN 6	7,39 €/Monat
• Q ₃ 16	QN 10	11,83 €/Monat
• Q ₃ 25	QN 50	18,49 €/Monat
• Q ₃ 63	QN 40	46,60 €/Monat
• Q ₃ 100	QN 60	73,97 €/Monat
• Q ₃ 160	QN 150	118,36 €/Monat

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,22 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,22 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,45 €.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.



07.12.2020

Stadt Göglingen

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2021 bis 31.12.2021



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung.....	5
7. Beteiligung	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung	6
9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	7
9.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	7
9.2. Auf Grundlage des KAG	8
10. Leistungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	8
12. Grundgebühr	8
13. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Güglingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Adelhelm und Herr Behringer von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Güglingen um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2020 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Einige Kostenansätze für 2021 wurden von der Verwaltung direkt mitgeteilt. Für die Entwicklung der übrigen Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2016 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Güglingen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Güglingen schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschriebenen bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse korrigiert.

Die Stadt Güglingen schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangzeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).



Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **4,0 %**. Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt Güglingen verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.

7. Beteiligung

Die Stadt Güglingen ist am **Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** beteiligt.

Steuerrechtlich werden lediglich die tatsächlichen Umlagezahlungen anerkannt. Aufgrund der bereits erörterten steuerrechtlichen Orientierung werden in der Kalkulation die tatsächlichen Umlagezahlungen berücksichtigt.

Bei der Darstellung des rein abgabenrechtlichen Gebührensatzes sind betriebswirtschaftliche Kosten maßgeblich. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligung sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die kalkulatorischen Kosten sind definiert als die für die Stadt anteilig zuzuordnenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Die Stadt Güglingen überlegt, von der gebührenrechtlichen Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Wasserversorgung Gebrauch zu machen beziehungsweise zumindest eine volle Kostendeckung anzustreben.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:



1. Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
2. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen. Bei der Festsetzung der Sätze nach KAG (Variante 2) könnte der Ausschluss gegebenenfalls auch erst aufgehoben werden, wenn der bestehende Körperschaftsteuer-Verlustvortrag abgebaut ist.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht (ob und wann) zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

9.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Kommunen die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Nach Mitteilung der Verwaltung sollen keine Vorjahresergebnisse ausgeglichen werden.

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Stadt verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.



9.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

10. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2017-2019 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

12. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).



Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **20,0 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit auf Grundlage der Ansätze des KAG bei **10,05 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.



13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethodik der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2016 und der Zugänge 2017 bis 2021
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren



Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 07.12.2020

Allevo Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink that reads "Jens Colberg". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		13
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		14
Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)		
	Variante 1 - Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	15
	Variante 2 - Auf Grundlage des KAG	15
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2021	16
	Erlöse 2021	17
	Darstellung der Kosten nach abgabenrechtlichen Aspekten	17
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2016 Stadt Güglingen	18
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	19
	Darstellung der Verzinsung	20
Anlage 4	Wassermengen	21
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	22

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
lt.	laut
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
Q3	Dauerdurchfluss eines Wasserzählers
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Sätze bisher	Sätze errechnet mit Grundgebühren
--	--------------	---

Wasserverbrauchsgebühr

Variante 1 - Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	1,75 €/m³	2,22 €/m³
------------------------	-----------	------------------

Variante 2 - Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich, Zinssatz 4,0 %

Wasserverbrauchsgebühr		2,68 €/m³
------------------------	--	------------------

Grundgebühren

Q ₃ 2,5	QN 1,5	1,00 €/Monat	1,84 €/Monat
Q ₃ 4	QN 2,5	1,00 €/Monat	2,95 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	1,00 €/Monat	7,39 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10		11,83 €/Monat
Q ₃ 25	QN 50		18,49 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40		46,60 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60		73,97 €/Monat
Q ₃ 160	QN 150		118,36 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7%.

Variante 1 -
Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht
bei Erhebung Grundgebühr

	2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	820.320 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-37.065 €
Gebührenfähige Kosten	783.255 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.716 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	704.539 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	316.880 m ³
Wasserverbrauchsgebühr	2,22 €/m³

Variante 2 -
Wasserverbrauchsgebühr nach rein abgabenrechtlichen Aspekten
bei Erhebung Grundgebühr

	2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	
Kosten laut Anlage 1	967.853 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-37.065 €
Gebührenfähige Kosten	930.788 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.716 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	852.072 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	316.880 m ³
Wasserverbrauchsgebühr	2,68 €/m³

Kosten 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2020	Kosten 2021
40120000	Vergütung von Beschäftigten	2.500	0
42000020	Strom	29.000	30.154
42000030	Unterhaltung Gebäude	22.500	22.500
42000032	Unterhaltung Leitungsnetz	90.000	150.000
42000035	Unterhaltung Brunnen	17.500	17.500
42000040	Geräte/Ausstattung	4.500	5.278
42000045	Wasseruntersuchungen	1.500	1.500
42000055	Fremdwasserbezug	175.000	130.000
42000060	Datenübertragung/Alamierung	1.500	1.500
43000010	Kostenersatz für Betreiber	85.000	86.146
44000020	Rechts- und Beratungskosten	8.000	8.000
44000030	Versicherungen	3.000	3.000
44000040	EDV	4.000	8.000
44000060	Porto/Fernmeldegebühren	2.000	5.000
44000080	Verwaltungskostenbeitrag	61.000	63.464
44000091	Wasserabgabe	16.500	17.235
	Summe Betriebskosten	523.500	549.277
	Abschreibungen		
47000000	Abschreibungen Sachanlagen *) Abschreibungen lt. Anl. 3	233.000	258.043
	Zinsen und ähnl. Aufwendungen		
45200000	Aufwand Kassenbestandsverzinsung	4.000	
45300000	Zinsaufwendungen an Dritte tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3	13.000	13.000
	Summe Abschreibungen und Zinsen	250.000	271.043
	Summe Kosten	773.500	820.320

Kontrollsumme

773.500

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2021

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2020	Erlöse 2021
30110000	Wasserzins davon Erlöse Wasserverkauf ZWZ	620.000	12.226
30110010	Bauwasserzins	1.000	0
32000000	sonstige betriebliche Erträge	3.500	1.000
	Summe Betriebserlöse	624.500	13.226
31600000	Auflösung empf. Ertragszuschüsse Auflösungen lt. Anl. 3	19.500	23.839
	Summe Auflösungen	19.500	23.839
	Summe Erlöse	644.000	37.065

Kontrollsumme

644.000

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Darstellung der Kosten nach abg.rechtl. Aspekten

Nr.	Bezeichnung	Kosten 2021
	Summe Kosten	820.320
abzgl.	faktische FK-Verzinsung lt. Anl. 3	-13.000
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3	160.533
	Veränderung durch Verzinsung	147.533
	Summe veränderte Kosten	967.853

Anlagenachweis zum 31.12.2016 Stadt Güglingen

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
A100 Grund/Boden bebaut	109.811	2.243	42.623
A230 Wassergewinnungsanlage	461.018	9.769	188.034
A240 Speicheranlagen/Hochbehälter	1.685.442	26.464	370.383
A241 Leitungsnetz	4.854.321	122.941	2.056.510
A242 HA Wasser	83.932	2.318	24.686
A243 Messeinrichtungen Wasser	67.190	874	4.485
A000 Unb. Grundstücke	3.212	0	3.212
A400 Betr. Und Geschäftsausstattung	67.123	2.551	10.854
A500 Beteiligungen	122.400	0	122.400
A620 Konzessionen	40.867	113	796
A300 Maschinen und Geräte	2.880	192	2.112
A230 Wassergewinnungsanlage	19.203	1.000	16.967
A240 Speicheranlagen/Hochbehälter	26.465	2.492	20.462
A241 Leitungsnetz	674.071	16.863	633.030
A242 HA Wasser	637	16	587
A243 Messeinrichtungen Wasser	3.072	473	1.865
A400 Betr. Und Geschäftsausstattung	2.450	223	1.948
A370 Sonstige Nutzfahrzeuge	10.973	578	9.721
Investitionen	8.235.067	189.110	3.510.675
A916 Beiträge	1.000.075	17.782	356.769
A920 Kostenerstattung Hausanschlüsse	83.884	1.765	41.005
Ertragszuschüsse	1.083.959	19.547	397.774
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	7.151.108	169.563	3.112.901
nachrichtlich			
- A810 Anlagen im Bau	144.774	0	144.774
Kontrollsumme AN	7.300.739	169.586	3.257.675
Korrektur Beiträge	4.857	23	0
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Investitionen (AHK)						
· Förderpumpe Aggregat ES SB Kaiserberg	10	5.292	0	0	0	0
· Trübungsmessgerät SWAN Monitor AMI Turbiwell	10	5.442	0	0	0	0
· Kamera zur Leckortung / Rohrbruchsuche	7	3.200	0	0	0	0
· Trübungsmessgerät Turb. 430	8	0	2.425	0	0	0
· Großwasserzähler DN 50	6	0	3.087	0	0	0
· Großwasserzähler WS-100/30	5	0	0	1.100	0	0
· Hochbehälter Krailberg zzgl. AiB	20	0	0	147.261	0	0
· Ortsdurchfahrt Frauenzimmern Wasser zzgl. AiB	33	395.827	0	0	0	0
· Weinsteige 2. BA - Wasserleitung	33	0	145.513	0	0	0
· Balzhöfe - Erschließung Wasserleitung zzgl. AiB	33	50.554	0	0	0	0
· Anschluss Wasser Tannenstraße	33	1.420	0	0	0	0
· Michaelsbergstraße	33	0	52.783	0	0	0
· Sonnenrain 1 BA - Wasserversorgung	33	0	0	100.319	0	0
· Sanierung Fliederstraße	33	0	0	28.601	0	0
· Wasserleitungsabschluss DH 21	33	0	0	0	8.603	0
· Leitungsnetz Weinsteige	33	0	0	0	85.000	0
· Leistungsnetz	33	0	0	0	0	200.000
· Messeinrichtung	6	0	0	0	5.000	5.000
· Ultrafiltrationsanlage	20	0	0	0	255.000	0
· Prozessleitsystem	15	0	0	0	470.000	0
Summe Zugänge Investitionen		461.735	203.808	277.281	823.603	205.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)		2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Ertragszuschüsse						
· Beiträge	33	24.995	0	0	7.500	7.500
· Zuschuss Ultrafiltrationsanlage	20	0	0	0	65.000	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse		24.995	0	0	72.500	7.500

Kalkulatorische Kosten		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung							
	Ø AfA-Satz						
Zugang Investitionen - ND 5 Jahre		0	0	0	1.100	0	0
Erhöhung AfA	20,00 %		0	0	55	165	0
Zugang Investitionen - ND 6 Jahre		0	0	3.087	0	5.000	5.000
Erhöhung AfA	16,67 %		0	129	386	208	834
Zugang Investitionen - ND 7 Jahre		0	3.200	0	0	0	0
Erhöhung AfA	14,29 %		114	343	0	0	0
Zugang Investitionen - ND 8 Jahre		0	0	2.425	0	0	0
Erhöhung AfA	12,50 %		0	76	227	0	0
Zugang Investitionen - ND 10 Jahre		1.688	10.734	0	0	0	0
Erhöhung AfA	10,00 %		282	805	0	0	0
Zugang Investitionen - ND 15 Jahre		0	0	0	0	470.000	0
Erhöhung AfA	6,67 %		0	0	0	7.837	23.512
Zugang Investitionen - ND 20 Jahre		0	0	0	147.261	255.000	0
Erhöhung AfA	5,00 %		0	0	1.841	8.710	9.563
Zugang Investitionen - ND 33 Jahre		806	447.801	198.296	128.920	93.603	200.000
Erhöhung AfA	3,03 %		3.406	11.678	5.483	3.639	3.642
Veränderung AfA-Bestand			-2.193	-6.349	-2.540	-1.053	-1.867
AfA		189.110	190.719	197.401	202.853	222.359	258.043

Auflösung							
	Ø Aufl.-Satz						
Zugang Ertragszuschüsse - ND 20 Jahre		0	0	0	0	65.000	0
Erhöhung Auflösung	5,00 %		0	0	0	813	2.438
Zugang Ertragszuschüsse - ND 33 Jahre		0	24.995	0	0	7.500	7.500
Erhöhung Auflösung	3,03 %		189	568	0	57	227
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse		19.547	19.736	20.304	20.304	21.174	23.839

Darstellung der Verzinsung

Anlage 3

Verzinsung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)						
Zugang AHK		461.735	203.808	277.281	823.603	205.000
AfA		-190.719	-197.401	-202.853	-222.359	-258.043
Restbuchwert AHK	3.510.675	3.781.691	3.788.098	3.862.526	4.463.770	4.410.727
Zugang Zuschüsse 31.12.		24.995	0	0	72.500	7.500
Auflösung		-19.736	-20.304	-20.304	-21.174	-23.839
Auflösungsrest Zuschüsse	397.774	403.033	382.729	362.425	413.751	397.412
Zinsbasis						4.013.315
kalkulatorischer Zins		4,0 %				160.533
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)						
· Zinsaufwendungen an Dritte						13.000
Fremdkapitalzins						13.000

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2017	2018	2019	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	313.377 m ³	323.639 m ³	313.623 m ³	316.880 m³
Wassermenge	313.377 m³	323.639 m³	313.623 m³	316.880 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2021
erwartete Wassermengen (Prognose)	316.880 m³
Wassermenge	316.880 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID	Nenndurchfluss	Zähler 2020	Zugang 2021	Gesamt	Äquivalenzziffer	BE
Q ₃ 2,5	QN 1,5	3	0	3	0,625	1,88 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	1.889	15	1.904	1,000	1.904,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	68	0	68	2,500	170,00 BE
Q ₃ 16	QN 10	15	0	15	4,000	60,00 BE
Q ₃ 25	QN 50	1	0	1	6,250	6,25 BE
Q ₃ 63	QN 40	1	0	1	15,750	15,75 BE
Q ₃ 100	QN 60	1	0	1	25,000	25,00 BE
Q ₃ 160	QN 150	1	0	1	40,000	40,00 BE
Summe 2021			15	1.994		2.222,88 BE

Gesamtsumme der Bemessungseinheiten	2.222,88 BE
--	--------------------

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse		2021
Summe Abschreibungen und Zinsen		418.576 €
Summe Auflösungen		-23.839 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)		394.737 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	20,0 %	78.947 €

zu berücksichtigender Anteil	78.947 €
-------------------------------------	-----------------

Gebührenanteil incl. Fixkosten	=	78.947 €	=	35,51 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		2.222,88 BE		

Berechnung der Grundgebühren

GG für das Jahr 2021	Gebühr/BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 2,5	35,51 €/BE	0,625	22,19 €	1,84 €
Q ₃ 4	35,51 €/BE	1,000	35,51 €	2,95 €
Q ₃ 10	35,51 €/BE	2,500	88,77 €	7,39 €
Q ₃ 16	35,51 €/BE	4,000	142,04 €	11,83 €
Q ₃ 25	35,51 €/BE	6,250	221,93 €	18,49 €
Q ₃ 63	35,51 €/BE	15,750	559,28 €	46,60 €
Q ₃ 100	35,51 €/BE	25,000	887,75 €	73,97 €
Q ₃ 160	35,51 €/BE	40,000	1.420,40 €	118,36 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 2,5	1,84 €	3	66 €
Q ₃ 4	2,95 €	1.904	67.402 €
Q ₃ 10	7,39 €	68	6.030 €
Q ₃ 16	11,83 €	15	2.129 €
Q ₃ 25	18,49 €	1	222 €
Q ₃ 63	46,60 €	1	559 €
Q ₃ 100	73,97 €	1	888 €
Q ₃ 160	118,36 €	1	1.420 €
Summe 2021		1.994	78.716 €

Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum	78.716 €
---	-----------------